

- 1 -

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-310
e-mail: abtia@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0248-I.A/2010

Datum: 3. November 2010

Seiten: 4

An: BMWFJ; E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Ges. MMag. Schusterschitz

SB: MMag. Stelzer, Mag. Csörsz

DW: 3992

BETREFF: Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –
organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz
erlassen werden; Stellungnahme des BMeiA

Zu da. GZ BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010
vom 7. Oktober 2010

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht:

Nach Rz 43 des vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 gilt: **Generelle Verweisungsbestimmungen** im Sinne der RL 62 der Legistischen Richtlinien 1990 sind nicht so zu formulieren, dass auch Rechtsquellen des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts „in ihrer jeweiligen Fassung“ anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der (grundsätzlichen) verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität (vgl. RL 63 der Legistischen Richtlinien 1990). In § 3 Abs 2 EIWOG 2010 wird pauschal auf unionsrechtliche Rechtsakte „in ihrer geltenden Fassung“ verwiesen. Dies sollte

- 2 -

daher auch im Hinblick auf einschlägige Erkenntnisse des VfGH (z.B. G49/03) unterbleiben.

Nach Rz 29 des EU-Addendums ist bei **Strafbestimmungen** zur Gewährleistung der Wirksamkeit einer Verordnung die geschützte Verordnungsbestimmung möglichst konkret anzugeben. Es wird daher angeregt, den globalen Verweis auf die Verordnungen (EG) Nr. 713/2009 und (EG) Nr. 714/2009 in § 99 Abs. 2 Z 21 und 22 (und § 104 Abs. 2 Z 3 und 4) EIWOG 2010 zu überdenken und zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots stattdessen die konkreten Verordnungsnormen anzuführen, auf deren Missachtung sich die Strafdrohung bezieht.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die **Europäische Union** bzw. **Unionsrecht** handelt. Diese Begriffe sollten daher im Gesetzesentwurf (zum Beispiel § 3 Abs. 2; § 35 Abs. 3 Einleitungsabsatz sowie Z 1 und 2, § 35 Abs. 4; § 40 Abs. 1 Z 17 und 18 EIWOG 2010 in den Anlagen sowie im E-ControlG an mehreren Stellen) einheitlich verwendet werden. Gleichermaßen müsste nunmehr eigentlich von „unionsweiten“ und nicht von „gemeinschaftsweiten Netzen“ die Rede sein (vgl. § 37 Abs. 4 und 5; § 38 Abs. 3; § 40 Abs. 1 Z 19 EIWOG 2010).

In formeller Hinsicht:

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „**Verordnung (EG) Nr. 714/2009**“ und nicht „Verordnung 2009/714/EG“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). In Gesetzesentwurf zu EIWOG 2010 und Vorblatt, nicht hingegen in den Erläuternden Bemerkungen und E-ControlG, wird durchgehend nach dem Muster „Verordnung 2009/714/EG“ zitiert.

Der Titel der Norm ist dabei unter **Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs** zu zitieren (vgl. Rz 4 des EU-Addendums). In § 3 E-ControlG ist dieses jedoch stets angeführt.

Die **Fundstelle** ist nach dem Muster „ABI. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). In § 3 Z 4 E-ControlG wird von dieser Vorgehensweise abgewichen.

Bei **erstmaliger Zitierung** sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums):

- Die korrekterweise als „Richtlinie **2009/28/EG** zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen **und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG**, ABI. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16“ zu zitierende RL wird in Vorblatt und Gesetzesentwurf (§ 2 Z 4 EIWOG 2010) irrig als „Richtlinie 2008/27/EG“ zitiert (diese betrifft aber die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt). In § 2 Z 4 EIWOG 2010 muss es also heißen: Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16.

- 3 -

- In § 99 Abs. 2 Z 23: Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S.94.

Bei „**mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes** ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). In gegenständlichem Gesetzesentwurf wird die Fundstelle hingegen an mehreren Stellen wiederholt (vgl. §§ 4 Z 2; 7 Abs. 1 Z 1 EIWOG 2010; § 1 Abs. 2 iZm den Begriffsbestimmungen in § 3 E-ControlG).

Ist der zitierte **Rechtsakt bereits geändert** worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“. Dies betrifft nachstehende Unionsrechtsakte, deren Zitate daher wie in **Fettdruck dargestellt** durch den Hinweis auf ihre letzte Änderung ergänzt werden müssten:

- die Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, (KWK-Richtlinie), **zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S 109** (vgl. § 2 Z 2 EIWOG 2010);
- die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 64, **in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1** (vgl. § 2 Z 3 EIWOG 2010);
- die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36, **zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 87** (§ 3 Z 4 E-ControlG).

Auch die in § 28 Abs. 9 EIWOG 2010 genannte Richtlinie 68/151/EWG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 65 vom 14.03.1968 S. 8, wäre an und für sich mit dem Zusatz „**zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/99/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 137**“ zu versehen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die genannte RL im Verfahren der Kodifizierung durch die nachfolgend zitierte RL 2009/101/EG bereits per 21.10.2009 entsprechend ihrem Art. 16 Abs. 1 aufgehoben und ersetzt worden ist. Zwar gelten gem. Art. 16 Abs. 2 der Kodifizierungs-RL Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II der RL 2009/101/EG zu lesen, allerdings wäre im ggstl. Gesetzesentwurf eine direkte Bezugnahme auf die kodifizierte RL vorzuziehen.

Richtlinie 2009/101/EG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des

- 4 -

Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 258 vom 01.10.2009 S. 11.

Die Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, (KWK-Richtlinie), wird im EIWOG 2010 bei Folgezitate uneinheitlich, einerseits als Richtlinie 2004/8/EG, andererseits als KWK-Richtlinie zitiert (vgl. §§ 71 Abs. 2, 73 Abs. 1 sowie lit. c der Anlage IV zu § 71), weshalb eine einheitliche Kurzzitierweise gewählt werden sollte.

i. V. Schusterschitz m.p.